

Satzung

des Reit- und Fahrverein Teichhütte und Umgebung e.V. ✓

Aufgrund der Mitgliederversammlung vom 02. Juni 1995 gibt der Reit- und Fahrverein Teichhütte und Umgebung e.V. sich folgende Satzung:

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

Der Reit- und Fahrverein Teichhütte und Umgebung e.V. mit dem Sitz in 37534 Gittelde, Am Sportzentrum 4, ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Osterode am Harz eingetragen.

Der Verein ist Mitglied des Kreissportbundes Osterode am Harz und durch den Kreisreiterverband Osterode am Harz sowie des Bezirksreiterverbandes Braunschweig Mitglied des Landesverbandes der Reit- und Fahrvereine in Hannover und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN).

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereines, Gemeinnützigkeit

1 Der Reitverein bezweckt:

- 1.1 die Gesundheitsförderung und Leibesertüchtigung aller Personen, insbesondere der Jugend im Rahmen der Jugendpflege durch Reiten, Fahren und Voltigieren,
- 1.2 die Ausbildung von Reiter, Fahrer und Pferd in allen Disziplinen,
- 1.3 ein breitgefächertes Angebot in den Bereichen des Breiten- und Leistungssports aller Disziplinen,
- 1.4 Hilfe und Unterstützung bei der mit dem Sport verbundenen Pferdehaltung als Maßnahme zur Förderung des Sports und des Tierschutzes,
- 1.5 die Vertretung seiner Mitglieder gegenüber den Behörden und Organisationen auf der Ebene der Gemeinde und im Kreisreiterverband,
- 1.6 die Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Breitensports und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden,
- 1.7 die Förderung des therapeutischen Reitens,
- 1.8 die Mitwirkung bei der Koordination aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und Pferdehaltung im Gemeindegebiet.

- 2 Durch die Erfüllung seiner Aufgaben verfolgt der Verein selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnütziges im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabeordnung; er enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit.
- 3 Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- 5 Die Mitglieder dürfen bei ihrem Austritt oder bei Auflösung des Vereins nicht mehr als ihre einbezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen zurückerhalten.
- 6 Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- 7 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1 Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen und Personenvereinigungen werden. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und deren Annahme erworben.

Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand des Vereins zu richten; bei Kindern und Jugendlichen bedarf sie der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.

Personen, die bereits einem Reit- und Fahrverein angehören, müssen eine Erklärung über die Stamm-Mitgliedschaft im Sinne der LPO hinzufügen. Änderungen in der Stamm-Mitgliedschaft sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen!

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Bei Ablehnung kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung gefordert werden.

- 2 Personen, die den Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben persönlich, finanziell oder materiell zu unterstützen bereit sind, können vom Vorstand als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.
- 3 Die Mitgliederversammlung kann verdienten Mitgliedern und anderen Persönlichkeiten, die den Reit- und Fahrsport und die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

- 4 Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder den Satzungen und Ordnungen des Kreisreiterverbandes, des Regionalverbandes, des Landesverbandes und der FN.

Die Mitglieder unterwerfen sich insbesondere der LPO und ihren Durchführungsbestimmungen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod.
- 2 Die Mitgliedschaft endet mit Ablauf des Geschäftsjahres, wenn das Mitglied 3 Monate vor Jahresende schriftlich kündigt.
- 3 Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse verstößt, das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet oder sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht,
 - seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als sechs Monate nicht nachkommt.

Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluß binnen vier Wochen durch schriftliche Beschwerde anfechten, über die die Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

§ 5 Geschäftsjahr und Beiträge

- 1 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 2 Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- 3 Beiträge sind im voraus zu zahlen. Soweit die Mitgliederversammlung keine Entscheidung getroffen hat, wird die Zahlungsweise von Aufnahmegeldern und Umlagen durch den Vorstand bestimmt.
- 4 Die Beiträge sind wie folgt gestaffelt:
 - a) Kinder bis 14 Jahre
 - b) Jugendliche bis 18 Jahre
 - c) Erwachsene
 - d) Familien (vollendet ein Kind das 18 Lebensjahr vor dem Stichtag 30. Juni d. J., ist es automatisch als selbständiges Mitglied beitragspflichtig).

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) der erweiterte Vorstand
- c) die Mitgliederversammlung

§ 7 Mitgliederversammlung

- 1 Im ersten Vierteljahr eines jeden Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er muß dies tun, wenn es von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird.
- 2 Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden oder seinem Vertreter durch schriftliche Einladung an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung muß folgende Punkte enthalten:
 - a) Geschäftsbericht
 - b) Bericht über die Kassenführung und der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers
 - d) Wahl des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes sofern die Wahlperiode abgelaufen ist oder Ergänzungswahlen vorzunehmen sind
 - e) Wahl eines Kassenprüfers

Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung müssen mindestens 6 Tage vor dieser schriftlich dem Vorstand vorliegen.

Zwischen dem Tag der Einberufung der Mitgliederversammlung und dem Versammlungstage muß eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.

- 3 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlußfähig.

Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren haben hier kein Stimmrecht. Jedes Mitglied hat eine Stimme, Stimmübertragung ist nicht zulässig.

Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

- 4 Wahlen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag von einem Viertel der anwesenden Mitglieder durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet zwischen den Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

Kandidaten können in Abwesenheit gewählt werden, sofern der Mitgliederversammlung eine schriftliche Erklärung zur Wahlbereitschaft vorliegt.

- 5 Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muß. Sie ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben. Pw.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegt:

- die Wahl des Vorstandes
- die Wahl des erweiterten Vorstandes
- die Wahl der Mitglieder des Ältestenrates
- die Wahl von zwei Kassen- und Rechnungsprüfern
- die Jahresrechnung und des Jahresberichtes
- die Entlastung des Vorstandes
- die Bestimmung der Beitragshöhe, der Aufnahmegelder und Umlagen
- die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins
- die Entscheidung der Anträge nach § 3 Abs. 1 letzter Satz

Beschlüsse über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 75 % der anwesenden Mitglieder.

§ 9 Vorstand

- 1 Der Verein wird vom Vorstand geleitet.

- 2 Dem Vorstand gehören an:

- der 1. Vorsitzende
- der 2. Vorsitzende
- der stellvertretende Vorsitzende
- der Schriftführer
- der Kassenführer
- der Sportwart
- der stellvertretende Sportwart
- der Jugendwart gemäß der Jugendordnung § 5
- der stellvertretende Jugendwart

- 3 Zum erweiterten Vorstand gehören:

- der Pressewart
- der Hallenwart
- der Platzwart
- der Gerätewart
- je ein Beirat der aktiven und passiven Reiter
- der Jugendsprecher
- der stellvertretende Jugendsprecher

- 4 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende; jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung befugt.
- 5 Der Vorstand und der erweiterte Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, ist vor der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen; scheiden der 1. oder 2. Vorsitzende während ihrer Amtszeit aus, ist innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung einzuberufen, die die Ergänzungswahl durchführt.
- 6 Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 7 Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Gegenstände der Beratungen und die Beschlüsse verzeichnen muß. Sie ist vom 1. Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
- 8 Der Vorsitzende ist berechtigt, über Ausgaben bis zu einer Höhe von 300,00 DM selbständig zu verfügen.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand entscheidet über

- die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse
- die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung vorbehalten ist, und
- die Führung der laufenden Geschäfte.

§ 11 Rechnungsprüfung

Die Prüfung der finanziellen Verhältnisse des Vereins erfolgt jährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung bestimmte Kassenprüfer. Ihnen obliegt die Aufgabe, die gesamte Buch- und Kassenführung des Vereins nach Ablauf des Geschäftsjahres zu prüfen und der Mitgliederversammlung hierüber Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer unterliegen keiner Weisung oder Beaufsichtigung durch den Vorstand oder durch ein anderes Organ. Die Kassenprüfer haben das Recht, nach Genehmigung des Vorsitzenden, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu prüfen. Hierüber ist dem Vorstand auf der nächsten Vorstandssitzung Bericht zu erstatten.

§ 12 Ältestenrat

Der Ältestenrat besteht aus drei Personen. Seine Mitglieder dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden und sollen nach Möglichkeit über 35 Jahre alt sein. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Die Aufgabe des Ältestenrates besteht darin, bei Streitigkeiten oder Satzungsverstößen zwischen den Betroffenen zu vermitteln, zu schlichten oder zu befehlen. Die Ergebnisse seiner Beratungen muß er dem Vorstand mitteilen.

§ 13 Auflösung

- 1 Die Auflösung des Reit- und Fahrverein Teichhütte und Umgebung e.V. kann auf zwei aufeinanderfolgenden Mitgliederversammlungen beschlossen werden. Zwischen ihnen muß mindestens ein Zeitraum von einem Monat und höchstens drei Monaten liegen.
- 2 Für die Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins ist in beiden Versammlungen eine Stimmenmehrheit von 75 % der anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern erforderlich.
- 3 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins wird das Vermögen zu einem gemeinnützigen Zweck der körperlichen Ertüchtigung der Gittelder bzw. Teichhütter Vereinsjugend zur Verfügung gestellt, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt.

§ 14 Entschädigung

Alle Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes über ihr Amt ehrenamtlich aus.

Besondere Kosten können erstattet werden.

§ 15 Gültigkeit der Satzung

Die vorstehende Satzung gilt mit Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Osterode am Harz vom Alle vorhergehenden Satzungen bzw. Änderungen und Nachträge sind damit außer Kraft gesetzt.

Die Satzungsneufassung ist im Vereinsregister eingetragen.



Osterode am Harz, 15. September 1995

[Handwritten Signature]
Rinsche, Justizangestellter
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
des Amtsgerichts